

Anlage zur DS BR/806/2017

**Neuntes Gesetz zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –
Erfahrungsbericht ein Jahr nach dem
Inkrafttreten**

Jobcenter Uckermark

**SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark**

Stand: 04.10.2017

Rechtsvereinfachung und Reduzierung des Erfüllungsaufwands?

Das SGB II hat seit seinem Inkrafttreten vor zwölf Jahren eine Vielzahl von Überarbeitungen erfahren.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, zugleich aber die Überwindung von Hilfebedürftigkeit vor allem durch Integration in Erwerbstätigkeit fördern. Bei Betrachtung der Aufgabenerfüllung sind Defizite und Entwicklungsbedarfe im Gesetz und in seiner Umsetzung nicht zu übersehen. Um die Leistungsfähigkeit zu sichern, bedarf es einer ständigen Weiterentwicklung des SGB II.

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, das am 01.08.2016 in Kraft trat, erfolgte dies. Ziel dieses Gesetzes war, dass leistungsrechtliche Personen schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden.

Ein Jahr nach Inkrafttreten ist das Folgende einzuschätzen:

Welche Änderungen haben sich in der Praxis bewährt und führen zum gewollten Ziel?

- **Änderung im § 7 Abs. 6 SGB II**

Eine große Rolle bei der Arbeit im Jobcenter spielt die Integration der jungen Menschen in eine Ausbildung.

Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wurde die Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärft. Mit der Gesetzesänderung ist es nunmehr auch für Auszubildende möglich, aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung zu erhalten.

Durch die neuen Regelungen für Auszubildende im SGB II wird die Aufnahme einer Ausbildung erheblich erleichtert sowie die Bereitschaft zur Aufnahme einer Ausbildung gestärkt, da zumindest die finanziellen Lücken nicht mehr bestehen.

- **Änderung im § 22 Abs. 10 SGB II**

Die Jobcenter haben mit der Änderung die Möglichkeit eine Gesamtobergrenze für die Kosten der Unterkunft zu bilden. Damit entfällt die Prüfung der Angemessenheit von Kaltmiete und Nebenkosten einerseits und der Heizkosten andererseits. Ein Ausgleich beider Bestandteile ist nun möglich. Dieser Ausgleich führt dazu, dass viele Leistungsberechtigte in ihrem bekannten Wohnumfeld und damit in ihren Wohnungen verbleiben können.

- **Änderung im § 28 Abs. 3 SGB II**

Die Stichtagsregelung mit den festen Auszahlungszeitpunkten für das Schulbedarfspaket war in einigen Fällen nicht passgenau; z. B. bei Kindern, die erstmals in eine

Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden (Flüchtlingskinder) oder auch bei Kindern, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult wurden, ihren Schulbesuch aber unterbrechen mussten (u. a. wegen Krankheit) und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen. Nunmehr können diese Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Schuljahr nach den Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, diese Leistung auch erhalten.

- **Änderung im § 35 SGB II**

Nach bisherigem Recht musste von Erben aus der Erbmasse unter Umständen Leistungen an das Jobcenter zurückgezahlt werden, die das Jobcenter an den Verstorbenen geleistet hatte. Das führte nach dem Tod des Leistungsberechtigten zu einem enormen Arbeitsaufwand. Die Erbenhaftung wurde gänzlich gestrichen. Der Erfüllungsaufwand hat sich folglich reduziert.

Welche Änderungen sind umstritten?

- **Änderung im § 41 SGB II**

Der Regelbewilligungszeitraum beträgt nach der Gesetzesänderung 12 Monate, um unnötige Weiterbewilligungsverfahren zu vermeiden. Fraglich ist an dieser Stelle jedoch, ob durch diese Regelung tatsächlich eine Vereinfachung der Arbeit eingetreten ist. In der Regel ändert sich im Laufe eines Jahres der Regelbedarf, das Einkommen, die Kosten der Unterkunft u. v. m. Bei jeder Änderung muss der Fall den neuen Gegebenheiten angepasst und ein Bescheid erlassen werden. Eine durchgängige 12monatige Bewilligung ohne Änderungen ist äußerst selten der Fall. Hinzu kommt die Problematik, dass die Hilfebedürftigen innerhalb von 12 Monaten vergessen einen Folgeantrag zu stellen und dem Jobcenter ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Erinnerungsschreiben entsteht.

- **Änderung im § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III**

Seit der Gesetzesänderung erhalten Personen, die Arbeitslosengeld I beziehen und lediglich aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von der Agentur für Arbeit. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist umstritten, denn mit Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs kehren die Kunden zurück in die Betreuung des Jobcenters, soweit sie nicht erfolgreich von der Agentur für Arbeit vermittelt wurden. Bei vielen Kunden führt der häufige Zuständigkeitswechsel zu Unmut. Darüber hinaus ergeben sich Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter langfristig angelegte Integrationsstrategien mangels späterer Zuständigkeit nicht zu Ende führen kann. Hinzu kommt, dass im SGB II der Ansatz der ganzheitlichen Beratung der Bedarfsgemeinschaften verankert ist und Bedarfsgemeinschaften häufig aus mehr als nur einer Person bestehen. In diesen Fällen wird eine weitere Schnittstelle zwischen Jobcenter und Agenturen für Arbeit geschaffen und der Ansatz der ganzheitlichen Beratung zumindest erheblich erschwert.

- **Änderung im § 14 Abs. 2 SGB II**

In der Neuregelung zu § 14 Abs. 2 S. 3 SGB II wird nunmehr festgeschrieben, dass sich Art und Umfang der Beratung nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person zu richten haben. Nach der Gesetzesbegründung sollen leistungsberechtigte Personen besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, mit dem Ziel die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung zu verbessern. Im Bereich der Massenverwaltung ging die Rechtsprechung bisher davon aus, dass der Sozialleistungsträger lediglich zu einer Beratung verpflichtet ist, die sich aufgrund von konkreten Fallgestaltungen unschwer ergibt. Nach dem Gesetzeswortlaut müssten die Jobcenter nunmehr von Amts wegen für jeden einzelnen Leistungsberechtigten eine an alle Eventualitäten angepasste individuelle Beratung vornehmen. Diese Beratungsleistung würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Das Jobcenter Uckermark stellt deshalb bisher im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten eine umfangreiche Beratung zu den aktiven und passiven Leistungen sicher und berücksichtigt dabei den stärkenorientierten Beratungsansatz. Es bleibt jedoch abzuwarten, welche Anforderungen die Sozialgerichte an die neue Beratungspflicht innerhalb des SGB II knüpfen werden und ob gegebenenfalls noch eine Ausweitung des Beratungsangebotes im Jobcenter Uckermark erfolgen muss. Dies würde dann einen zusätzlichen höheren Personalbedarf bedeuten.

Welche Änderungen sind eher unpraktisch und führen nicht zum gewollten Ziel?

- **Änderung im § 11 a Abs. 6 SGB II**

Durch die Neuregelung „28 Tage-Bedarf“ hat der Haftentlassene gleich nach der Entlassung Anspruch auf Sozialleistungen und Krankenversicherung. Das Überbrückungsgeld ist Einkommen und wird die nächsten 6 Monate angerechnet (abzüglich 30 Euro Freibetrag), soweit es den Arbeitslosengeld II - Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage nicht übersteigt. Diese Regelung erfordert eine komplizierte Berechnung und erschwert erheblich den Arbeitsablauf.

Welche Änderungen wären für die Zukunft wünschenswert?

Es gibt zahlreiche gute Anregungen und Ideen aus der Mitarbeiterschaft des Jobcenters zur Schaffung von Transparenz und Vereinfachung. Diese sind in der Vergangenheit auch regelmäßig an die zuständigen Ministerien transportiert worden.

Nachfolgend 3 Beispiele:

1. Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da bis auf das Schulbedarfspaket alle Leistungen an Dritte gezahlt werden. Die Bestimmungen z. B. zur Lernförderung sind für die Mitarbeiter im Jobcenter nur schwer umsetzbar. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass eine Förderung entscheidend davon abhängt, welche Prognosen die Schulen stellen. Eine objektive Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs des Kindes ist durch die Mitarbeiter im Jobcenter gar nicht möglich. Die Verortung der Lernförderung in den Schulen wäre sinnvoller und könnte deutlich mehr Kinder erreichen.

2. Ein weiterer Schritt zur Verwaltungsvereinfachung würde durch die Abschaffung des Eigenanteils bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von einem Euro pro Tag und Mahlzeit zu erzielen sein. Die Berechnung und der Einzug dieses Eigenanteils machen für die Mitarbeiter des Jobcenter und des Anbieters der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einen großen und kostenintensiven Teil des Verwaltungsaufwandes bei dieser Leistungsart aus.
3. Weiterhin gestaltet sich die Bearbeitung von Fällen sogenannter temporären Bedarfsgemeinschaften als äußerst schwierig und bedarf dringend einer einfacheren gesetzlichen Regelung. Im Gesetzesentwurf waren dazu auch bereits Vorstellungen zu einer Regelung enthalten. Diese wurden jedoch nicht in das Gesetz übernommen.

Fazit

Insgesamt ist einzuschätzen, dass mit den Änderungen für die leistungsberechtigten Personen eine Vielzahl an Besserstellungen erreicht wurden, welche jedoch mit einem nicht nur vorübergehenden erheblichen Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiter des Jobcenters einhergehen. Das eigentliche Ziel der Vereinfachung und Verschlan-
kung ist im Gesetzgebungsverfahren aus dem Blick geraten. Neben einigen Vereinfachungen werden mit der Gesetzesänderung neue Anforderungen an die Jobcenter statuiert, was insgesamt gesehen zu Mehrbelastungen für die Mitarbeiter führt.

Die Gesetzesänderung bleibt daher klar hinter den Erwartungen der Mitarbeiter im Jobcenter Uckermark zurück.